



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 29

Rathenow, 2022-02-17

Nr. 09

Inhaltsverzeichnis

**Allgemeinverfügung des Landkreises
Havelland 469**

zur Isolation von positiv getesteten Personen
sowie

über die Aufhebung der Allgemeinverfügung
des Landkreises Havelland vom 20. Januar
2022

Öffentliche Bekanntmachung 473

einer Sitzung des Ausschusses für
Regionalentwicklung/Wirtschaftsförderung/
Kultur/Sport/Tourismus/Bauen

Öffentliche Bekanntmachung 474

einer Sitzung des Ausschusses für
Landwirtschaftsförderung/Umwelt/
Öffentlichen Sicherheit

Öffentliche Bekanntmachung 475

einer Sitzung des Ausschusses für
Grundsicherung und Arbeit

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung 476

zur Übernahme von Vergabeverfahren des
Amtes Nennhausen durch die Zentrale
Vergabestelle des Landkreises Havelland

Ungültigkeitserklärung 480

von Dienstaussweisen

Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland

zur Isolation von positiv getesteten Personen sowie

über die Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland vom 20. Januar 2022

Auf Grundlage der §§ 16, 28, 28a, 29 und 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S 1045) in der geltenden Fassung in Verbindung mit §54 IfSG in Verbindung mit § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV) wird angeordnet:

1. Alle Personen (im Folgenden: **betroffene Personen**) mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Havelland, die
 - a) durch einen PCR-Test (molekularbiologische Testung) positiv auf SARS-CoV-2 Viren getestet wurden (infizierte Personen mit PCR-Test)
oder
 - b) durch einen zertifizierten Schnelltest (durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV, z.B. Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken) positiv auf SARS-CoV-2 Viren getestet wurden (infizierte Personen mit Schnelltest)müssen sich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in die sogenannte häusliche Isolation (Absonderung) begeben.

Infizierte Personen mit Schnelltest oder – sollte diese Person minderjährig sein oder unter Betreuung stehen – deren Erziehungsberechtigte oder Betreuer haben das Online-Meldeformular unter

<https://www.havelland.de/coronavirus/datentransfer/schnelltest-meldung-poc/>

auszufüllen (Hinweis: Treten dabei Probleme auf, ist die Hotline des Gesundheitsamtes unter 03385/551-7119 erreichbar).

2. Personen, die durch einen **Test in Eigenanwendung** ein positives Testergebnis erhalten haben, haben sich einem zertifizierten Schnelltest (durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV) zur Bestätigung zu unterziehen. Bei Bestätigung des Vorliegens einer Infektion mit dem Sars-CoV-2-Virus ist gemäß Punkt 1 zu verfahren.
3. Die **Isolationszeit beginnt** spätestens an dem Tag, an dem die getestete Person Kenntnis von ihrem positiven Testergebnis gemäß Punkt 1 erlangt.
4. Folgende **Regeln** gelten **für die häusliche Isolation**:
 - a) Die Isolation hat in der Wohnung der betroffenen Person zu erfolgen. Dabei soll die betroffene Person nach Möglichkeit eine räumliche Trennung zu den Personen beachten, die im gleichen Haushalt leben.
 - b) Die betroffene Person darf die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen. Der Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, auf einer zugehörigen Terrasse oder einem zugehörigen Balkon ist gestattet.

- c) Die betroffene Person darf keine Besucher aus anderen Haushalten empfangen. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- d) Alle betroffenen Personen sind während der Isolationszeit aufgefordert, sich bezüglich COVID-19-typischer Symptome selbst zu beobachten.
- e) Beim Auftreten von Symptomen bei Haushaltsangehörigen ist eine PCR-Testung oder durch einen zertifizierten Schnelltest (durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV) erforderlich.

Symptome sind insbesondere erhöhte Temperatur über 38,2 Grad, akute Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Geruchs- oder Geschmacksverlust bzw. -störungen sowie auch Magen-Darm-Symptomatik.

Ist die betroffene Person minderjährig oder steht sie unter Betreuung, müssen gemäß § 16 Absatz 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder der bzw. die Betreuer/in für die Einhaltung der Regeln nach Ziffer a) bis e) sorgen.

5. Die Isolationszeit endet,

- a) nach Ablauf von 10 Tagen ab dem Erstdachweis des Erregers (Abnahmedatum des positiven Testes) oder
- b) nach Ablauf von 7 Tagen, wenn die betroffene Person symptomfrei ist und mittels zertifiziertem Schnelltest (Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV) nachweisen kann, dass sie negativ auf SARS-CoV-2 Viren getestet wurde.

Hinweise

- Betroffene Personen, die der Anordnung gemäß Ziffern 1 und 4 nicht nachkommen, können zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder sonst in geeigneter Weise abgesondert werden.
- Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die gemäß §29 Absatz 2 Satz 1 IfSG erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (zum Beispiel Blut, Speichel) auf Verlangen bereitzustellen.
- Aufgrund der Beobachtung sind betroffene Personen nach § 29 Absatz 2 Satz 3 IfSG ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Isolation sowie über den Gesundheitszustand im Rahmen einer täglichen Abfrage des Gesundheitsamtes oder dies auf Verlangen durch bereitgestellten digitalen Fragebögen zu beantworten.
- Nach Entlassung aus einer häuslichen Quarantäne sind noch weitere sieben Tage über das Ende der Isolationsdauer hinaus eine ergänzende Selbstbeobachtung auf die Entwicklung von Krankheitssymptomen durchzuführen und die Kontakte zu anderen Personen auf das nötige Minimum zu beschränken. Bei Entwicklung typischer Symptomatik sind der Hausarzt und das Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren.
- Dem Gesundheitsamt bleibt vorbehalten, im Einzelfall von seiner Befugnis Gebrauch zu machen, von dieser Allgemeinverfügung abweichende Anordnungen zu treffen.
- Alle bis zum Inkrafttreten der Allgemeinverfügung angeordneten Isolationsanordnungen behalten ihre Gültigkeit.

- Enge Kontaktpersonen, insbesondere im eigenen Haushalt lebende betroffene Personen, sollen sich innerhalb des Zeitraums von 10 Tagen mittels Tests zur Eigenanwendung eigenständig testen.

Verfahrenshinweise

Diese Allgemeinverfügung dient zusammen mit dem Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Punkt 1 b) als Isolationsanordnung zur Vorlage beim Arbeitgeber und zur Geltendmachung von Entschädigung gemäß § 56 IfSG. Soweit Arbeitgeber die Anordnung in dieser Form nicht anerkennen, haben diese sich beim Gesundheitsamt zu melden.

Verdienstausfall gemäß § 56 IfSG kann bei der Betreuung minderjähriger betroffener Personen nur von einer bzw. einem Personensorgeberechtigten geltend gemacht werden.

Soweit ein positiver PCR-Test gemäß Punkt 1 a) vorliegt, wird der entsprechende Genesenennachweis automatisch erstellt und der betroffenen Person übermittelt. Eine Nachfrage beim Gesundheitsamt ist daher nicht notwendig.

Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Sofortige Vollziehbarkeit

Nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit §16 Absatz 8 IfSG hat ein Widerspruch gegen eine Anordnung nach § 16 Absatz 1 IfSG keine aufschiebende Wirkung. § 28 Absatz 3 IfSG ordnet die Geltung des § 16 Absatz 8 IfSG auch für Schutzmaßnahmen, die auf Grundlage von § 28 Absatz 1 und 2 IfSG getroffen wurden, an. Diese Allgemeinverfügung ist demnach kraft Gesetzes im Sinne von § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die vorliegende Allgemeinverfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt mit Ablauf der Geltungsdauer der SARS-CoV-2-EindV außer Kraft, sofern nicht eine Nachfolgeverordnung der SARS-CoV-2-EindV ausdrücklich regelt, dass die Wirksamkeit von Regelungen, die auf der Grundlage der SARS-CoV-2-EindV getroffen worden sind, von deren Außerkrafttreten unberührt bleiben.

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 20. Januar 2022

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland über die Anordnung der Absonderung in sog. häuslicher Isolation von positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20.01.2022 wird aufgehoben.

Begründung:

Der Landkreis Havelland ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gemäß § 54 IfSG in Verbindung mit § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg, dort Anlage 1, ffd. Nrn. 2.1 bis 2.3 und 3.3 und 3.6. Rechtsgrundlage für die vorgenannten Anordnungen sind die Vorschriften der §§ 16, 28, 29 und 30 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde unverzüglich die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern. Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Allgemeinverfügung bezweckt die effektive und nachhaltige Bekämpfung der Krankheit COVID-19.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen.

Auslöser der Krankheit COVID-19 ist das SARS-CoV-2-Virus (sog. Corona-Virus). Das Corona-Virus verbreitet sich nach medizinischen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft (sog. Tröpfcheninfektion). Das führt zu Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Diese Ketten werden immer länger, je später es gelingt, infizierte Personen davon abzuhalten, andere Personen durch Sprechen, Husten, Niesen etc. anzustecken.

Mit den Anordnungen der Allgemeinverfügung sollen bestehende Infektionsketten möglichst früh unterbrochen werden. Die Anordnungen richten sich daher an Personen, bei denen aufgrund der Symptomatik der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion besteht und an Personen, die positiv auf SARS-CoV-2-Viren getestet wurden.

Im Verhältnis zur Absonderung in einem Krankenhaus ist die angeordnete häusliche Isolation das mildere Mittel.

Die Isolationszeit gemäß Ziffer 5 ist angemessen. Das betrifft auch die Maßnahmen während der Isolationszeit gemäß Ziffer 4 der Allgemeinverfügung. Sie führen zur Aufklärung des Krankenstandes, was sowohl der betroffenen Person selbst zugutekommt als auch dem verfolgten Zweck dient.

Die Maßnahmen sind angesichts der derzeitigen Infektionslage und Entwicklung der Infektionszahlen erforderlich, um einen Kontakt mit anderen Personen zu verhindern.

Die aktuelle 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Havelland lag am 17. Februar 2022 bei 1.331,4. Der von der Isolationsanordnung betroffene Personenkreis ist eingeschränkt.

Die Maßnahmen sind auch angemessen, denn Leib und Leben anderer Personen und die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitswesens ist höher zu gewichten als das Interesse des Einzelnen, während der Isolationszeit das Haus zu verlassen.

Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Havelland (u.a. <https://www.havelland.de/landkreis-verwaltung/presse/amsblaetter-2022/>) in Kraft. Gemäß (§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Infektionsschutz-Bekanntgabeverordnung vom 12. Februar 2021 genügt darüber hinaus die Bekanntgabe auf der Internetseite des Landkreises Havelland (<https://www.havelland.de/coronavirus/>).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail an die De-Mailadresse: poststelle@havelland.de-mail.de zu senden.

Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können für die elektronische Form das besondere Behördenpostfach (beBPo) nutzen.

Rathenow, den 17. Februar 2022

gez.
Lewandowski
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

einer Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung/Wirtschaftsförderung/Kultur/Sport/Tourismus/Bauen

Datum: Dienstag, den 01.03.2022

Beginn: 16:30 Uhr

Sitzungsort: Oberstufenzentrum Havelland, Schulteil Nauen, Aula, Zu den Luchbergen 26-34, 14641 Nauen

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwendung/en gegen die Niederschrift
3. Einwohnerfragestunde
4. Information zum Vollzug des Beschlussantrages "Abbiegeassistenten" (BA-0049/18 Fraktion B90/Grüne)
5. Information zum Abstufungsersuchen des Landesbetriebs Straßenwesen zur L 161
6. Information zur Arbeit der Erhebungsstelle und Durchführung des Zensus 2022
7. Sachstandsbericht Breitbandausbau
8. Informationen zum Thema Radverkehr
9. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

10. Sonstiges

Informationen zum jeweiligen Sachverhalt können im Ratsinformationssystem des Landkreises Havelland unter <https://ratsinfo.havelland.de/bi/> sowie in den Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

einer Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaftsförderung/Umwelt/Öffentlichen Sicherheit

Datum: Mittwoch, den 02.03.2022

Beginn: 17:15 Uhr

Sitzungsort: Oberstufenzentrum Havelland, Schulteil Nauen, Aula, Zu den Luchbergen 26-34, 14641 Nauen

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwendung/en gegen die Niederschrift
3. Einwohnerfragestunde
4. Sachstandsberichte Dezernat III
5. Kreisweite Einführung Gelbe Tonne
6. Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes
7. Verschiedenes

MV-0039/22

Nichtöffentlicher Teil:

8. Sonstiges

Informationen zum jeweiligen Sachverhalt können im Ratsinformationssystem des Landkreises Havelland unter <https://ratsinfo.havelland.de/bi/> sowie in den Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

einer Sitzung des Ausschusses für Grundsicherung und Arbeit

Datum: Donnerstag, den 03.03.2022

Beginn: 17:15 Uhr

Sitzungsort: Oberstufenzentrum Havelland, Schulteil Nauen, Aula, Zu den Luchbergen 26-34, 14641 Nauen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwendung/en gegen die Niederschrift
3. Einwohnerfragestunde
4. Darstellung und Zwischenbericht zur Einführung der elektronischen Plattform "JobZentrale" im Landkreis Havelland (<https://www.havelland.de/jobcenter/jobzentrale/>)
5. Zielvereinbarung zwischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE) und dem Landkreis Havelland zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Havelland im Jahr 2022 sowie Rückblick auf das Jahr 2021
6. Bericht zur Aufgabenwahrnehmung im Dezernat für Grundsicherung und Arbeit
*Unterlagen werden zur Sitzung nachgereicht
7. Verschiedenes
- Darstellung der Sitzung des Arbeitsmarktbeirates vom 02.02.2022

Nichtöffentlicher Teil:

8. Sonstiges

Informationen zum jeweiligen Sachverhalt können im Ratsinformationssystem des Landkreises Havelland unter <https://ratsinfo.havelland.de/bi/> sowie in den Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übernahme von Vergabeverfahren des Amtes Nennhausen durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Havelland

Zwischen

dem **Amt Nennhausen**

Fouqué-Platz 3

14715 Nennhausen

- vertreten durch die Amtsdirektorin Frau Ilka Lenke -

und

dem **Landkreis Havelland**

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

- vertreten durch den Landrat Herrn Roger Lewandowski -

wird

gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 ([GVBl.I/14, \[Nr. 32\]](#), S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 ([GVBl.I/19, \[Nr. 38\]](#)), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren des Amtes Nennhausen durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Havelland geschlossen:

Präambel

Die Gemeinden und Landkreise im Land Brandenburg können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Das Amt Nennhausen und der Landkreis Havelland wollen in Form eines Pilotprojektes eine Zusammenarbeit bei der Durchführung von Vergabeverfahren beginnen. Die Aufgabenerfüllung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Brandenburgischen Vergabegesetzes. Die einzelnen Leistungsinhalte ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

Die Kooperationspartner streben eine enge, vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden keine Aufgaben, die dem Amt Nennhausen obliegen, auf den Landkreis Havelland übertragen. Der Kreis übernimmt lediglich die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Amt Nennhausen nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen bzw. Richtlinien durchzuführen. Zuständige Organisationseinheit des Landkreises ist die Stabsstelle Zentrale Vergabestelle.

§ 2 - Leistungen der Zentralen Vergabestelle

(1) Durchzuführende Aufgaben im Sinne des § 1 sind:

- Vergaberechtliche Beratung vor, während und nach dem Vergabeverfahren
- Anlegen und Führen der elektronischen Vergabeakte im Vergabemanagementsystem
- Hilfestellung für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen und die Entwicklung von Wertungsmatrizen für Vergaben
- Formale Prüfung vorgelegter Ausschreibungsunterlagen
- Festlegung der Verfahrensart
- Erstellen der vergaberechtlichen Fristen- und Terminplanung
- Erarbeitung der formalen Vergabeunterlagen und der Vergabebekanntmachung
- Erstellung der Vergabedokumentation (Vergabebericht)
- Veröffentlichung von Ausschreibungen
- Bieterkommunikation - Koordinierung der Bieterfragen, Bearbeitung von Rügen, spätere Zu-/Absageschreiben
- Sammlung, Aufbewahrung eingehender Angebote
- Durchführung des Eröffnungstermins (Submission) einschließlich Niederschrift und Bieterinformation über Submissionsergebnisse
- Formale und rechnerische Prüfung von Angeboten sowie Vorschlag zur Bewertung eingehender Angebote
- Nachforderung von Unterlagen und Aufklärung
- Beantragung von Auszügen aus dem Gewerbezentralregister
- Vorbereitung/Formulierung der Vergabeentscheidung
- Vergabestatistik
- Verfahrensaufhebungen

Die Leistungen können ganz oder in Einzelteilen in Anspruch genommen werden.

(2) Das Amt Nennhausen wird die Vorgaben der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Havelland, insbesondere zur Anwendung vergaberechtlicher Verfahrensregeln und zur Durchführung der E-Vergabe, anerkennen.

§ 3 - Kostenerstattung

(1) Das Amt Nennhausen erstattet dem Landkreis Havelland die Kosten für die Durchführung der übernommenen Tätigkeiten nach Zeitaufwand. Der Zeitaufwand wird seitens des Landkreises für jede einzelne Vergabe durch die damit befassten Mitarbeiter/-innen dokumentiert.

(2) Die Kostenberechnung erfolgt anhand der durch die KGSt jährlich bereitgestellten Kosten eines Arbeitsplatzes. Der hiernach ermittelte Stundensatz für die Leistungen der Zentralen Vergabestelle beträgt 55,50 EUR/Stunde (netto) je erforderlicher Arbeitskraft. Eine Anpassung des Stundensatzes erfolgt jährlich und wird im IV. Quartal eines jeden Jahres per Änderungsvertrag bekannt gegeben. Die Verweigerung der Annahme des Änderungsvertrages durch das Amt Nennhausen, führt zur Beendigung des Vertrages zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

(3) Die Abrechnung erfolgt während der Vertragslaufzeit jeweils zu den Stichtagen 20. Juni und 20. Dezember. Bei Vertragskündigung erfolgt eine Schlussabrechnung innerhalb von einem Jahr nach Vertragsablauf.

(4) Der vom Landkreis abgerechnete Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der prüfbar Abrechnung von dem Amt Nennhausen zu zahlen (Fälligkeit).

§ 4 - Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gemäß § 3 zur Folge haben, können nur im Einvernehmen zwischen dem Landkreis Havelland und dem Amt Nennhausen, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, getroffen werden.

§ 5 - Datenschutz

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Havelland ist berechtigt, eigene Vergabeakten über die Verfahren des Amtes Nennhausen zu führen, aufzubewahren und zu archivieren.
- (3) Die Mitarbeiter/-innen der Zentralen Vergabestelle des Landkreises sind verpflichtet, über Angelegenheiten des Amtes Nennhausen, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6 - Haftung

- (1) Im Außenverhältnis haftet das Amt Nennhausen für Schäden Dritter und trägt ihm entstehende Schäden in vollem Umfang selbst.
- (2) Im Innenverhältnis haftet der Landkreis Havelland gegenüber dem Amt Nennhausen nur für solche Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 7 - Salvatorische Klausel / Schriftformerfordernis

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten bzw. der beabsichtigten Zielsetzung so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8 - Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Kooperationspartner schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 9 - Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Havelland sowie für das Amt Nennhausen, frühestens zum 01.01.2022 in Kraft.

Rathenow, den 24. Januar 2022

gez.
Lewandowski
Landrat

gez.
Nermerich
Erste Beigeordnete

Nennhausen, den 24. Januar 2022

gez.
Lenke
Die Amtsdirektorin
Amt Nennhausen

gez.
Schmidt
Stellvertretende Amtsdirektorin
Amt Nennhausen

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Der folgende Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Melzer, Mario Nr. 2651, gültig bis 31.12.2028

gez.

Dr. Klosa

Amtsleiter

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Norman Giese

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
